

**Einkaufsbedingungen  
ASP Equipment GmbH (ASP) 05/2017**

Soweit rechtlich möglich, bilden die nachfolgenden Einkaufsbedingungen einen festen Bestandteil der Vertragsbeziehung über Lieferungen / Dienstleistungen bzw. einer Bestellung (nachstehend "Vertrag") zwischen der ASP Equipment GmbH (nachstehend "ASP") und des Lieferanten / Unterauftragnehmers (nachstehend "Lieferant"). Die Parteien erklären hiermit ausdrücklich, dass sie die nachfolgenden Bedingungen gelesen und verstanden haben.

**Artikel 1: Vertragsgrundlage**

Der Vertrag zwischen den Parteien enthält die nachfolgend aufgeführten Dokumente. Im Falle eines Konflikts oder einer Inkonsistenz geht das jeweils zuvor aufgeführte Dokument den nachfolgenden vor:

	Vertragsbedingungen
	Diese Einkaufsbedingungen
Appendix 1	Technische Unterlagen wie Spezifikationen, Datenblättern etc. einschließlich der in den Dokumenten aufgeführten anwendbaren Dokumente

Etwig abweichende Bedingungen des Lieferanten in dessen Angebot, Rechnungen oder anderen Dokumenten sind nicht anwendbar, auch wenn ASP diesen nicht ausdrücklich widersprechen sollte oder der Lieferant später nur unter seinen Bedingungen liefern möchte.

Diese Einkaufsbedingungen ASP's gelten ebenso für alle zukünftigen Verträge oder Bestellungen, auch wenn diese dann nicht ausdrücklich genannt sind.

**Artikel 2: Zahlungsbestimmungen, Preis**

2.1 Der vereinbarte Preis umfasst sämtliche Leistungen des Lieferanten einschließlich möglicher Tests, Verpackung und Transport. Dieser Preis ist ein unveränderlicher Festpreis, welcher keiner Anpassung aus jedweden Gründen, wie z.B. gestiegenen Kosten, unterliegt (nachstehend "Gesamtpreis").

Soweit nicht anderweitig im Vertrag geregelt, enthält der Gesamtpreis all derzeitigen und zukünftigen Steuern, Abgaben und Zölle mit Ausnahme der Umsatzsteuer. Insofern stellt der Lieferant ASP von etwaigen Verbindlichkeiten frei.

2.2 Jede Zahlung erfolgt 30 (dreißig) Tage nach Erhalt der Rechnung des Lieferanten und erfolgreicher Erfüllung der entsprechenden Leistungen.

2.3 Jede Rechnung ist in einem Original und einer Kopie an folgende Adresse per Post oder per Fax zu versenden:  
 ASP Equipment GmbH  
 Am Wasserstall 2  
 88682 Salem/Neufrach  
 Deutschland  
 Fax: +49 (0) 7553 5909 111

Rechnungen per Email gelten als nicht wirksam gestellt.

2.4 Im Falle von Verzügen bei Zahlungen der Parteien ist der Gläubiger berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von EURIBOR Euro Dreimonatsrate + 1 % (ein Prozent) anteilig pro Tag von der Fälligkeit bis zur vollständigen Bezahlungen geltend zu machen. Soweit rechtlich möglich, sind weitere Forderungen wegen Verzugs ausgeschlossen. Der Lieferant trägt die Beweislast für den ordentlichen und zeitlichen Erhalt der Rechnung. Im Zweifelsfalle sendet der Lieferant erneut eine Rechnung.

2.5 Der Lieferant kann etwaige Gegenforderungen nur geltend machen, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig entschieden worden sind. Der Lieferant kann etwaige Zurückbehaltungsrechte nur geltend machen, wenn ASP wesentlichen Pflichten aus diesem Vertrag nicht erfüllt.

**Artikel 3: Lieferung, Abnahme**

3.1 Lieferungen: Alle Lieferungen sind DDP einschließlich Versicherung (INCOTERMS 2000) zur definierten Lieferadresse, ansonsten, wenn nicht anderweitig angegeben, an ASP's Sitz zu erbringen.

Der Lieferant erkennt an, dass die rechtzeitige Erfüllung seiner Leistungspflichten unter keinen Umständen später als zu den vereinbarten Zeitpunkten erfolgen darf. Der Lieferant erkennt an, dass die Erfüllung zu diesen Zeitpunkten eine wesentliche Vertragspflicht ist.

ASP kann Liefertermine einzelner Lieferungen bis zu 6 (sechs) Monate ohne zusätzliche Kosten für ASP nach hinten verschieben.

3.2 Abnahme: Die Abnahme von Lieferungen wird nach erfolgreicher Wareneingangsprüfung und der Erfüllung aller etwaig offenen Punkte und Erfüllung von Anforderungen, die mit der Erfüllung der Lieferpflichten zusammenhängen, erklärt. Im Zweifelsfalle stellen etwaige Zahlungen keine Abnahmeerklärung dar. Der Lieferant verzichtet auf die Einrede der Mängelrüge nach § 377 HGB.

3.3 Sollte ASP den Lieferanten über den beabsichtigten Nutzungszweck informiert haben, oder konnte der Lieferant diesen anderweitig erkennen, ist der Lieferant verpflichtet, ASP unverzüglich mitzuteilen, wenn dieser Nutzungszweck möglicherweise nicht erreicht werden kann.

**Artikel 4: Vertragsstrafe**

4.1 Unabhängig anderer vertraglicher Verpflichtungen des Lieferanten zur rechtzeitigen Erfüllung, ist der Lieferant verpflichtet, ASP innerhalb von 3 (drei) Geschäftstagen über einen möglichen Verzug zu informieren, in dem er zugleich die Gründe für den Verzug sowie mögliche Gegenmaßnahmen nennt.

4.2 Im Verzugsfalle zahlt der Lieferant an ASP 0,1% (null Komma eins Prozent) pro Verzugstag basierend auf den Wert der ausstehenden Lieferungen bzw. im Zweifelsfalle auf den Gesamtpreis. Die Gesamtvertragsstrafe soll 10% (zehn Prozent) des Gesamtpreises nicht übersteigen. ASP behält sich das Recht vor, Vertragsstrafen auch nach erklärter Abnahme oder Zahlung geltend zu machen.

**Artikel 5: Force Majeure**

Von den Parteien oder ihren etwaigen Unterlieferanten nicht zu vertretende Umständen für Verzüge in der Leistungserbringung, welche nicht durch geeignete Gegenmaßnahmen zu minimieren oder auszuschließen waren, bilden ein sogenanntes Force Majeure Ereignis. Der Lieferant soll innerhalb von 7 (sieben) Geschäftstagen schriftlichen Nachweis über solche Umstände erbringen. Beide Parteien werden unter Anwendung der Regeln über den Wegfall der Geschäftsgrundlage und unter Berücksichtigung der beidseitigen Interessen eine Anpassung der Vertragsbedingungen, insbesondere Lieferzeiten, verhandeln.

**Artikel 6: Eigentums- und Gefahrübergang**

Die Gefahr zufälligen Untergangs oder Beschädigung der Liefersache geht bei Lieferung an ASP's Sitz über.

Das Eigentum geht nach Lieferung an ASP über. Sollte ein Liefergegenstand an den Lieferanten zurückgesendet werden, geht die Gefahr zufälligen Untergangs oder Beschädigung der Liefersache auf den Lieferanten nach dessen Verlassen vom Sitz ASP's über.

**Artikel 7: Gewährleistung**

7.1 Der Lieferant garantiert ausdrücklich, dass dessen Leistungen

- nach dem letzten Stand der Technik und in Übereinstimmung mit den Anforderungen / Spezifikationen des Vertrages in Qualität und Quantität erbracht sind, und
- frei von Rechten Dritter jedweder Art sind.

7.2 ASP kann jederzeit vom Lieferanten verlangen, dass etwaige Schlechtleistungen unverzüglich auf Kosten des Lieferanten nachgebessert bzw. nach den zivilrechtlichen Regelungen durch neue, vertragskonforme Leistungen ersetzt werden. Sollte der Lieferant die ordentliche Mängelbeseitigung ablehnen bzw. hieran innerhalb einer angemessenen Frist scheitern, ist ASP vorbehaltlich anderer Ansprüche berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz, z.B. die Kosten einer Ersatzvornahme durch einen Dritten, zu verlangen.

7.3 Die Garantiezeit beträgt auf alle Leistungen des Lieferanten 3 (drei) Jahre ab Abnahme; auf nachgebesserte Leistungen 2 (zwei) Jahre ab Abnahme der nachgebesserten Leistungen.

7.4 Der Lieferant prüft die Lieferleistungen sorgfältig auf etwaige Defekte, die eine Produkthaftung oder eine Haftung aus anderen Rechtsgründen auslösen können. Der Lieferant ist zum Halten einer angemessenen Produkthaftpflichtversicherung verpflichtet.

7.5 Der Lieferant garantiert die Verfügbarkeit von Bauteilen, Ersatzteilen, Design/Entwicklung/Fertigung/Service Know-hows und Dokumenten sowie entsprechend qualifiziertes Personal für einen Zeitraum von 15 (fünfzehn) Jahren nach Abnahme der Lieferungen.

#### Artikel 8: Unterlieferanten

8.1 Der Lieferant bleibt für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Leistungen beim Einsatz etwaiger eigener Unterlieferanten oder anderer Erfüllungsgehilfen gegenüber verantwortlich. Jedwede Schlechtleistung seiner Unterlieferanten / Erfüllungsgehilfen geht zu seinen Lasten und entbindet den Lieferanten nicht von den eigenen Leistungsverpflichtungen gegenüber ASP.

8.2 Soweit ASP den Lieferanten über Anforderungen von ASP's Kunden informiert hat, akzeptiert der Lieferant diese höheren Anforderungen und gibt diese an seine Unterlieferanten / Erfüllungsgehilfen als vertraglich fixierte Verpflichtungen weiter.

#### Artikel 9: Zugangsrechte

Auf Verlangen von ASP, gewährt der Lieferant sowie seine Unterlieferanten / Erfüllungsgehilfen zu angemessener Geschäftszeit ASP, Behörden oder seinem Kunden den Zugang zu deren Geschäftsräumen, Orten der Leistungserbringung und zu entsprechenden Dokumenten und Informationen, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung stehen. Dies entbindet den Lieferanten nicht von seiner Pflicht zur rechtzeitigen und anforderungskonformen Leistungserbringung.

#### Artikel 10: Geistige Eigentumsrechte

10.1 Geistige Eigentumsrechte (nachstehend "GER"): Diese GER umfassen jegliche Rechte an Erfindungen, Patenten, Daten, Software und Know-how sowie sonstige geistige Urheberrechte einschließlich Rechten zur Modifikation und Nachbesserung.

"Programm" in diesem Zusammenhang meint das Projekt, für welche die Lieferleistungen des Lieferanten unter diesem Vertrag beschafft wurden.

"Background GER" meint alle GER, die bereits bei Vertragsschluss im Eigentum einer der Parteien sind oder die unabhängig des Programms entwickelt oder anderweitig ohne finanzielle Mittel aus dem Programm erworben sind.

"Foreground GER" meint alle GER, die im Rahmen des Programms entwickelt oder mit finanziellen Mitteln des Programms erworben sind.

"Nutzungsrecht" umfasst alle Rechte der Nutzung einschließlich solcher zur Modifikation, Weitergabe an Dritte (SUBLIZENZIERUNG) und Nachbesserung.

10.2 Drittrechte: Der Lieferant erklärt, dass er unbeschränkt freie Verfügungsrechte über die von ihm verwendeten GER besitzt und insofern keine Rechte Dritter hinsichtlich der Lieferleistungen einschließlich der GER bestehen. Der Lieferant verteidigt ASP auf seine Kosten gegen jegliche Forderungen, behördliche Maßnahmen, auch solcher gerichtlicher oder außergerichtlicher Art, die auf der Behauptung von Rechtsverletzungen Dritter basieren. Der Lieferant entschädigt und stellt ASP von jeglichen eigenen und fremden Aufwendungen bzw. Schäden in diesem Zusammenhang frei. Auf Verlangen von ASP, wird der Lieferant auf seine Kosten ASP die erforderliche Unterstützung einschließlich Bevollmächtigung und Information für die Verteidigung von ASP zur Verfügung stellen.

Nachfolgende Bestimmungen der Artikel 10.3 bis 10.7 gelten lediglich in Bezug auf von ASP beauftragten Entwicklungsteilen bzw. individuell auf technische Anforderungen hin erbrachte Leistungen des Lieferanten.

10.3 Eigentum: Der Lieferant bleibt Eigentümer der Background GER und Foreground GER.

10.4 Foreground GER: Der Lieferant überträgt an ASP und seinen Kunden ein kostenloses, unwiderrufliches, exklusives und weltweites Nutzungsrecht an Foreground GER.

10.5 Background GER: Der Lieferant überträgt an ASP und seinen Kunden ein kostenloses, unwiderrufliches, nicht-exklusives und weltweites Nutzungsrecht an Background GER zu Programmzwecken.

10.6 "Gemeinschaftliche GER": Im Falle des gemeinsamen Erwerbs bzw. Entwickelns von GER durch die Parteien unter diesem Vertrag, werden die Parteien Gemeinschaftseigentümer dieser gemeinschaftlichen GER. Die Details der Nutzung, z.B. etwaig beabsichtigte patentrechtliche Anmeldungen, Schutz- und Publikationsmaßnahmen etc., werden zwischen den Parteien im Einzelfall vereinbart. In Fällen, die mit denjenigen aus Artikel 10.6 vergleichbar sind, soll diese Bestimmung analog angewendet werden.

10.7 Patentanmeldung: Sollte der Lieferant (a) keine Anmeldung eines Patents beabsichtigen; oder (b) ein angemeldetes Patent oder eine laufende Patentanmeldung aufgeben wollen; oder (c) einen Patentschutz in einem Land unwirksam werden lassen, wird er die ASP hierüber unverzüglich benachrichtigen und auf Verlangen alle Rechte einschließlich notwendiger Dokumentation kostenlos an ASP übertragen.

#### Artikel 11: Vertraulichkeit

Beide Parteien verpflichten sich (für die Dauer von 5 (fünf) Jahren) während der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht, zumindest jedoch für die Dauer von 5 (fünf) Jahren, jeweils ab dem Zeitpunkt der Offenlegung von vertraulicher Information einschließlich dieses Vertrages, Anhängen, Dokumenten, mündlicher und sonstiger Kommunikation, Emails etc.:

- vertrauliche Information vertraulich zu behandeln und unter adäquatem Schutz zur Abwehr von Zugriffen Dritter zu stellen;
- vertrauliche Information nicht zu vervielfältigen oder deren Vervielfältigung zu veranlassen;
- vertrauliche Information dem eigenen Personal nur insoweit offenzulegen, als dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist;
- den angemessenen Anweisungen der anderen Partei zur Wahrung deren Vertraulichkeits- bzw. Sicherheitsinteressen im Einzelfalle zu folgen.

Die Wirksamkeit der gegenseitigen Verpflichtungen aus Artikel 11 werden von einer etwaigen Leistungserbringung, Kündigung oder einer Übertragung von Rechten bzw. Pflichten nicht berührt.

## Artikel 12: Behördliche Genehmigungen / Export

Der Lieferant ist für die Erlangung und Erhaltung aller behördlichen Genehmigungen verantwortlich (einschließlich z.B. Technical Assistance Agreements, Export-/Importgenehmigungen), die für die Lieferung und Nutzung der Leistungen / Lieferungen des Lieferanten durch ASP oder der Endnutzer notwendig sind.

## Artikel 13: Vertragsänderungen

13.1 ASP kann jederzeit Vertragsänderungen verlangen. Sollte ASP sein Änderungsrecht ausüben, wird der Lieferant ASP unverzüglich über die Auswirkungen auf technische Implementierung, Lieferzeiten, Preise und andere Vertragsbedingungen informieren. Die Parteien werden sich über diese Punkte angemessen einigen. Unbeachtlich dessen soll der Lieferant seine Lieferleistungen unverzüglich an vereinbarte bzw. von ASP bestellte Änderungen nach entsprechender Deckungszusage zum Arbeitsstart anpassen.

13.2 Der Lieferant kann ASP Änderungen vorschlagen, z.B. in Form von Verbesserungen bei der Qualität oder Leistungsparametern des Lieferprodukts.

## Artikel 14: Kündigung

### 14.1 Kündigung aus wichtigem Grund:

Der Lieferant erkennt an, dass die nachfolgenden Punkte vorbehaltlich anderer rechtlich anerkannter Gründe wesentliche Vertragsverletzungen darstellen, die ASP zu einer Kündigung aus wichtigem Grund berechtigen:

- der Lieferant ist insolvent oder befindet sich im Insolvenzverfahren; oder
- eine wesentliche Änderung in den Gesellschaftsanteilen oder in der gesellschaftlichen Kontrollsituation; oder die beabsichtigte oder tatsächliche Aufgabe der betroffenen Geschäftsaktivitäten in wesentlicher Art und Weise, welche die ordentliche und rechtzeitige Leistungserfüllung gefährden; oder
- der Lieferant lehnt eine Nacherfüllung innerhalb einer von ASP gesetzten angemessenen Frist ab oder scheitert hieran;
- der Lieferant scheidet schuldhaft an der Erlangung und Erhaltung erforderlicher behördlicher Genehmigungen; oder
- einer anderen wesentlichen Vertragsverletzung, welche nicht innerhalb von 30 (dreißig) Kalendertagen nach Aufforderung durch ASP beseitigt ist.

### 14.2 Folgen einer Kündigung aus wichtigem Grund:

Bei einer Kündigung aus wichtigem Grund durch ASP, ist die ASP berechtigt, Besitz und Eigentum der unfertigen Arbeit oder Teilen hiervon einschließlich Material, GER oder jegliche andere Leistungen gegen angemessene Gegenleistung zu übernehmen, diese fertig zu stellen oder fertig stellen zu lassen. Der Lieferant ersetzt ASP erforderliche eigene Kosten oder solche einer Ersatzvornahme.

Sollte ASP die oben genannten Rechte nicht wahrnehmen, ist der Lieferant verpflichtet, ASP sämtliche Zahlungen zu erstatten, mit Ausnahme der von ASP weiterhin übernommenen unfertigen Arbeitsanteile. Der Lieferant zahlt auf die erstatteten Beträge Zinsen in Höhe von EURIBOR Euro Dreimonatsrate + 1 % (ein Prozent) anteilig pro Tag vom Tage der Zahlung durch ASP bis zur vollständigen Rückerstattung durch den Lieferant.

### 14.3 Folgen einer Kündigung wegen Force Majeure:

Im Falle eines Force Majeure Ereignisses, welches zu einem möglichen Verzug in der Leistungserbringung durch den Lieferanten von mehr als 30 (dreißig) Tagen führt, ist ASP berechtigt, den Vertrag schriftlich vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Falle wird der Lieferant alle erhaltenen Zahlungen gegen Rückgabe der erhaltenen Lieferleistungen an ASP zurückerstatten, mit Ausnahme des Wertes der Leistungsteile, die ASP in den endgültigen Besitz und Eigentum übernehmen will.

### 14.4 Behördliche Genehmigungen:

In Bezug auf eine Kündigung wegen Nichtvorliegens einer erforderlichen behördlichen Genehmigung, die ohne Verschulden des Lieferanten nicht erteilt ist oder nicht gehalten werden konnte, gelten die

Folgen des Artikels 14.3 entsprechend. Keine Partei hat darüber hinausgehende Leistungsansprüche.

14.5 Leistungsverweigerungsrechte: Falls sich die wirtschaftliche Bonität einer der Parteien derart wesentlich verschlechtert hat oder es in diesem Zusammenhang offensichtlich vorzusehen ist, dass die ordentliche Leistungserfüllung abstrakt gefährdet ist, kann die andere Partei die eigene Gegenleistung bis zur vollständigen Erfüllung der Leistung oder der Gestellung einer angemessenen Sicherheit verweigern.

Nachfolgende Bestimmungen der Artikel 14.6 bis 14.7 gelten lediglich in Bezug auf von ASP beauftragten Werk- oder Werklieferleistungen des Lieferanten, welche - ohne Standardprodukt zu sein - individuell für ASP erbracht werden.

14.6 Kündigung durch ASP: ASP ist jederzeit berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise schriftlich zu kündigen. Der Lieferant wird die in der Kündigung dargelegten Bedingungen zum Arbeitsstopp für sich und seine Unterlieferanten beachten. Der Lieferant wird insofern die Erbringung von Leistungen unverzüglich beenden, seine Unterlieferanten ebenfalls sofort kündigen, keine weiteren Verbindlichkeiten eingehen und noch bestehende Verpflichtungen aus Bestellungen oder Verträgen mit Dritten für sich und ASP Kosten reduzierend erledigen.

### 14.7 Folgen einer Kündigung durch ASP:

Sollte ASP seine Rechte gemäß 14.6 ausüben, wird ASP den Lieferanten seine Aufwendungen auf Zeit- und Materialbasis ersetzen, die er bis zum Kündigungszeitpunkt in angemessener Weise hatte bzw. nicht mehr abwenden konnte; im Konfliktfalle werden die Aufwendungen durch eine unabhängigen Sachverständigen geprüft.

Unbeachtlich dessen soll der dem Lieferanten zu ersetzende Betrag im Falle einer Teilkündigung nicht höher sein als der anteilige Wert der bis zum Kündigungszeitpunkt erbrachten Leistungen am Gesamtpreis.

Der zu ersetzende Betrag ist durch die bereits geleisteten Zahlungen sowie dem Wert eines möglichen Wiederverkaufs bzw. anderweitiger Nutzung von Leistungsteilen durch den Lieferanten oder seiner Unterlieferanten zu reduzieren.

14.8 Die Ansprüche ASP's in Artikel 14 sind nicht abschließend; die Geltendmachung weiterer, insbesondere weiterer gesetzlicher Ansprüche bleibt vorbehalten.

## Artikel 15: Beistellungen

Soweit ASP Beistellungen an den Lieferanten leistet, gilt folgendes:

Der Lieferant erkennt an, dass die von ASP oder deren Kunden erbrachten Beistellungen, insbesondere Equipment, Modelle, Geräte, Dokumente, Informationen etc., ausschließlich zur Leistungserbringung unter diesem Vertrag verwendet werden dürfen. Der Lieferant stimmt ferner zu,

- dass er die Eignung und Qualität der Beistellungen eigens prüfen soll. Die Kosten etwaig notwendiger Anpassungen trägt der Lieferant selbst.
- dass das Eigentum an den Beistellungen bei ASP bzw. bei deren Kunden verbleibt. Der Lieferant trägt dafür Sorge, dass keine Rechte Dritter das Eigentumsrecht beeinträchtigen. Im Falle des Umbaus oder einer Veränderung von Beistellungen, behält ASP das Eigentum. Im Falle einer untrennbaren Integration oder Vermischung mit anderen Bauteilen oder (Teil-)Produkten erwirbt ASP anteilig Eigentum am entstehenden Produkt. In den letztgenannten Fällen gilt ASP in Bezug auf Eigentumsrechte als Hersteller.
- dass der Übergang der Gefahr zufälligen Untergangs oder Beschädigung der Beistellungen auf den Lieferanten bei Lieferung übergeht. Der Lieferant ist nachfolgend für die ordnungsgemäße Lagerung, Wartung und das ordnungsgemäße Handling zuständig;

eine normale Abnutzung der Beistellungen bleibt dabei außer Betracht.

- dass der Lieferant für etwaige Steuern, Zölle, Abgaben oder sonstige Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem Besitz und der Verwendung der Beistellungen durch den Lieferanten oder seiner Unterlieferanten anfallen können, verantwortlich ist, und alle gesetzliche oder behördliche Anforderungen erfüllt;
- soweit nicht anderweitig im Vertrag geregelt, die Beistellungen ordnungsgemäß und unverzüglich auf eigene Kosten zu verpacken und an ASP am Ende der erforderlichen Verwendung der Beistellungen für die Leistungserfüllung oder nach Kündigung zurückzusenden. Der Gefahrenübergang auf ASP findet hiernach bei Ankunft der Beistellungen bei ASP statt.

ASP oder seine Kunden haften nicht für mittelbare Schäden jeglicher Art, welche aus der Nutzung bzw. dem Besitz der Beistellungen herrühren.

#### **Artikel 16: Compliance**

16.1 Der Lieferant hält alle gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen der Orte ein, wo die Leistung erbracht wird bzw. verwendet werden soll, einschließlich Konformitäts-, Produkthaftungsrichtlinien. Sicherheits-, Gefahrgut- und Umweltrichtlinien sowie solchen des Arbeitsschutzes etc.

16.2 Soweit nicht anderweitig im Vertrag geregelt, wird der Lieferant alle erforderlichen Zulassungen, Genehmigungen, Zertifizierungen etc., die für die Leistungserbringung erforderlich sind, beschaffen, sowie deren etwaigen Auflagen oder Bedingungen erfüllen. Er wird damit nicht von der ordentlichen und vollständigen Erbringung der Leistung entsprechend den vereinbarten Anforderungen frei.

16.3 Der Lieferant wird ASP und seine Kunden einschließlich der jeweiligen Mitarbeiter, Unterauftragnehmer etc. von jeglichen Verbindlichkeiten, Schäden und Aufwendungen etc. im Falle einer Rechtsverletzung freistellen.

#### **Artikel 17: Schlussbestimmungen**

17.1 Anwendbares Recht: Es ist deutsches Recht mit Ausnahme seiner international privatrechtlichen Bestimmungen anwendbar. Das UN-Kaufrecht (CISG) 1980 soll keine Anwendung finden.

17.2 Erfüllungsort: Erfüllungsort ist der Sitz ASP's.

17.3 Übertragung von Rechten und Pflichten: Der Lieferant ist nicht berechtigt, Rechte oder Pflichten auf Dritte zu übertragen, ohne hierfür zuvor die schriftliche Zustimmung von ASP erhalten zu haben.

17.4 Teilunwirksamkeit: Die gänzliche oder teilweise Unwirksamkeit von Bestimmungen dieses Vertrages, zieht nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages nach sich. Die Parteien vereinbaren, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen. Im Zweifelsfalle gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

17.5 Vollständige Rechtsgrundlage: Dieser Vertrag stellt die vollständige Rechtsgrundlage der Vertragsbeziehung zwischen den Parteien dar und geht daher jeglicher vorhergehenden oder sonstigen Absprachen, Verträgen oder sonstigen Rechtsgrundlagen vor, soweit nicht durch Vertragsänderungen modifiziert.

17.6 Sprache: Soweit nicht anderweitig vereinbart, geschehen alle Korrespondenz, Kommunikation, Information, Verpflichtungen und Änderungen in deutscher oder englischer Sprache.